

BVGer D-3146/2023 vom 28. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3146_2023_d20230428

FR: TAF D-3146/2023 du 28 avril 2023

IT: TAF D-3146/2023 del 28 aprile 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 28. April 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn bzw. eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Entscheid nur summarisch begründet wird (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Eine Wiedererwägung gestützt auf Art. 58 VwVG ist nur bis zur Vernehmung möglich. Vorliegend liess sich das SEM bereits am 23. Juni 2023 vernehmen, weshalb eine

Wiedererwägung gestützt auf Art. 58 VwVG nicht möglich ist.

D-3146/2023 Seite 5

E. 4.2

Die Verfügung des SEM vom 31. Januar 2024 wird jedoch als Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks ergänzender Sach- verhaltsfeststellung und erneuten Entscheidung entgegengenommen.

E. 4.3

Diesem Antrag, der dem Subeventualbegehren des Beschwerdefüh- rers entspricht, ist stattzugeben.

E. 5

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit die Aufhebung der ange- fochtenen Verfügung beantragt wurde. Die Verfügung des SEM vom 28. April 2023 ist aufzuheben und zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.1

Dem seit dem 31. Januar 2024 vertretenen Beschwerdeführer ist an- gesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikos- ten zuzusprechen.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnis- mässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Honorarnote vom 31. Januar 2024 ist angemessen. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteient- schädigung ist folglich auf Fr. 460.– festzusetzen.

E. 8

Das Gesuch auf Gewährung der amtlichen Rechtsverbeiständung wird mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

D-3146/2023 Seite 6